

Fachtagung „Das EAG – Analysen, Auswirkungen, Herausforderungen“

Die Erneuerbaren Ziele bis 2030 – Wichtige Aspekte aus Sicht der Energiewirtschaft / Stromerzeugung

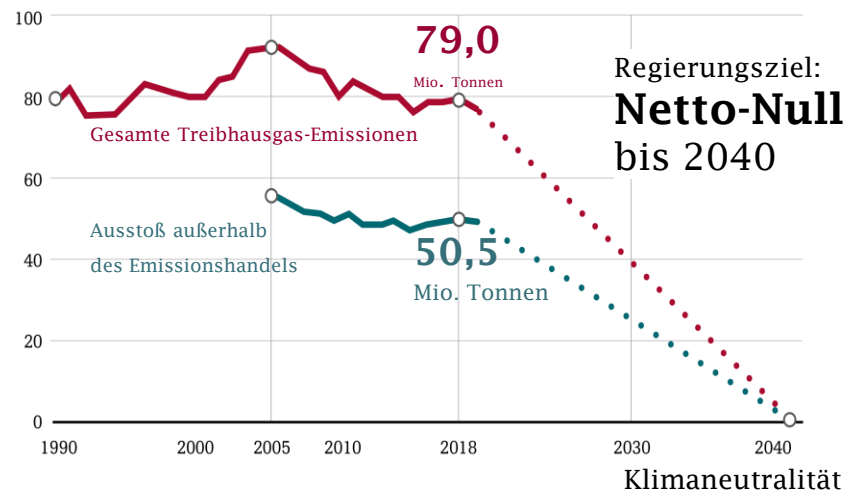
Dr. Karl Heinz Gruber
Spartensprecher Erzeugung, Oesterreichs Energie
Geschäftsführer VERBUND Wasserkraft

Wien, 17. Dezember 2020



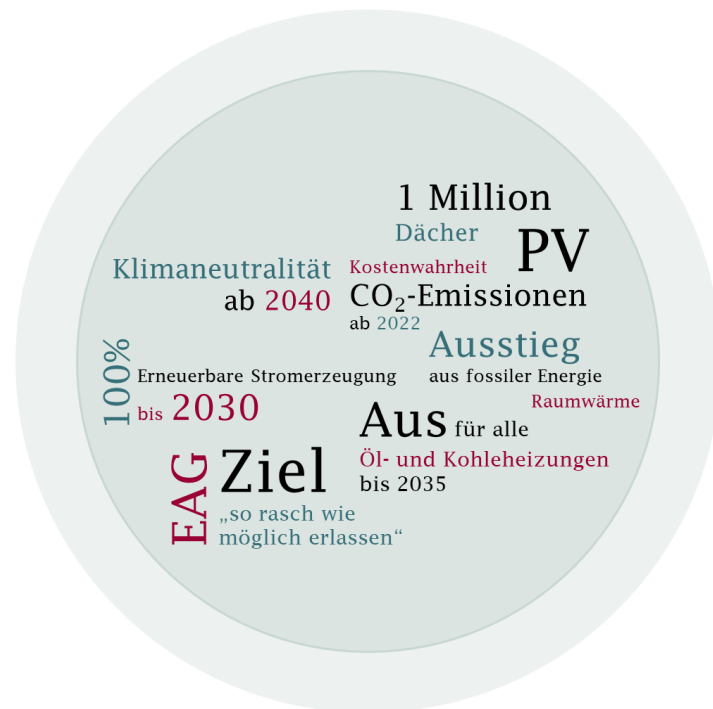
Allgemeines zum Erneuerbaren Ausbau

- **Klimaneutralität bis 2040** erfordert als eine der der absolut wichtigsten Grund-Voraussetzungen eine **100% erneuerbare Stromerzeugung bis 2030**
- **EAG** muss schon **heute eindeutige Voraussetzungen schaffen**, um den **Ausbau ab morgen starten** können
- Zur ambitionierten Zielerreichung innerhalb von 10 Jahren brauchen wir **jede zusätzlich machbare kWh aus erneuerbaren Quellen**
- **Gestehungskosten der Erneuerbaren Techniken** liegen bis auf weiteres **über den Marktwerten**: daher sind **für alle Techniken faire und marktkonforme Förderbeiträge** unumgänglich
- **Technologiespezifische variable Marktprämien für einen Zeitraum von 20 Jahren** sind passender Ansatz, für einen breit gefächerten, kontinuierlichen und flächendeckenden Ausbau

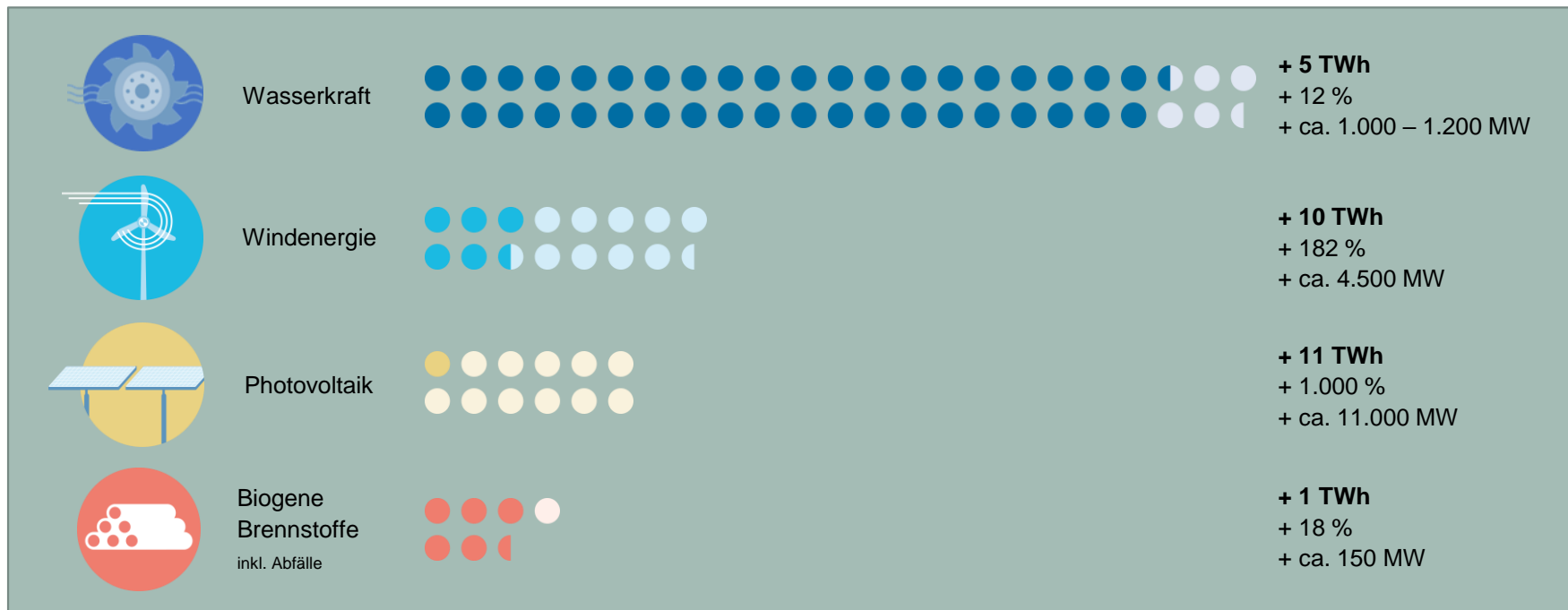


Allgemeines zum Erneuerbaren Ausbau

- Für die benötigten zusätzlichen Erzeugungsmengen sind **wirtschaftliche Impulse** sowohl für **Neubauten und Erweiterungen** als auch für **Revitalisierungen von Bestandsanlagen** erforderlich: der Gesetzesentwurf enthält gute Überlegungen dazu
- Es müssen jedwede **künstliche Hemmnisse und Hindernisse** für einen Ausbau **im Vorfeld vermieden werden** – sowohl bezüglich Anlagen-Größen als auch bezüglich anderer, über die ohnehin umfassenden Genehmigungserfordernisse hinausgehender Kriterien
- Es müssen praxisnahe **Fristen zwischen der Förderzusage und der Inbetriebnahme neuer Kraftwerke** vorgegeben werden, die derzeit im Entwurf vorhandenen Fristen sind zu **verlängern**
- **Über allem steht: für den Erneuerbaren-Ausbau muss eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung geschafft werden:** bestehende und neue Erneuerbare Kraftwerke müssen als positive Symbole für die saubere Energiezukunft anerkannt werden!



Zahlen zum Erneuerbaren Ausbau bis 2030



Allgemeine Aspekte zum Fördersystem

- Für volks- und energiewirtschaftlich effizientes Fördersystem reicht der **Förderkosten-Deckel von 10 Mrd. Euro** (1 Mrd. Euro p.a., durchgerechnet auf drei Jahre) grundsätzlich aus
- ABER: **Rezession aufgrund Covid-19** hat zu deutlich **gesunkenen Strompreisen** geführt - damit **steigt der Förderbedarf** (Stromkosten für Endkunden bleiben in der Tendenz eher konstant: siehe rechts)
- **Ergänzungen sind gefragt**, um **Klimaziele** zu erreichen und um in ökonomisch schwierigen Zeiten wichtige **Wirtschaftsimpulse** (allein Erneuerbare Erzeugung rd. 25 Mrd. Euro) zu generieren (z.B. Verlängerung der Covid-Investitionsprämie)

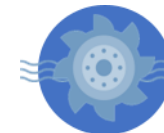
Bestandteile der Stromrechnung

Angaben in Prozent



Quelle: Oesterreichs Energie, E-Control 1.1.2020

WICHTIG: enorme Anstrengungen, um nicht von der Gesundheits- und Wirtschaftskrise in die Klimakrise zu schlittern!

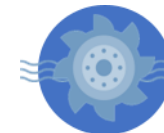


Zur Wasserkraft im EAG

- **Wasserkraft ist und bleibt in Österreich** aufgrund der Topographie die **bedeutendste erneuerbare Erzeugungstechnologie** – sie trägt überdies einen gewichtigen Anteil zum Erhalt der Netzstabilität in einem zunehmend volatileren Erzeugungsumfeld bei
- Der **geplante Ausbau der Wasserkraft von 5 TWh bis 2030** ist bei gezielter Förderung jeder zusätzlichen kWh aus Neubauten, Erweiterungen sowie Revitalisierungen von Bestandsanlagen über administrativ vergebene Marktprämien **machbar**
- **WICHTIG:**
 - **Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Wasserkrafterzeugung** müssen ebenfalls gesetzt werden
 - **Minder-Erzeugungen** durch die Umsetzung der **WRRL** müssen im **Fördermodell Berücksichtigung finden**

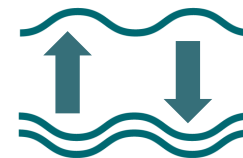
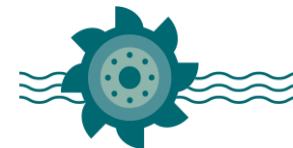


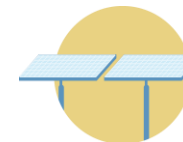
*Grafik beinhaltet keine Daten zu vorgezogenen Effizienzsteigerungen und Projekte von Privaten



Zur Wasserkraft im EAG

- Die **erstmalige Berücksichtigung von größeren Wasserkraftanlagen als förderwürdig ist begrüßenswert**, jedoch sollten noch vorhandene künstliche Förderhemmnisse und -hürden entfernt werden:
 - Sicherstellung der Förderung der gesamten Erzeugung aus natürlichem Zufluss (RAV) inkl. Berücksichtigung der erzeugungsmindernden Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie
 - Verzicht auf die 25 MW Leistungsobergrenze bei Neubau, Erweiterungen und Revitalisierung (bzw. wenn, dann Umstieg auf eine Obergrenze für die Erzeugung - z.B. 150 GWh)
 - Entfall der Mindestleistungssteigerung bei Revitalisierungen von 10 % (bzw. wenn, dann Reduktion auf 3 %)
- **Pauschal festgelegte ökologische Förderausschlusskriterien**, zusätzlich zu den Kriterien in den ohnehin umfassenden Genehmigungsverfahren, **sind nicht zielführend**. Ausnahmen bei positiver Gesamtbewertung bzw. insgesamt ökologischer Verbesserung sowie bei Nutzung bestehender Querbauwerke müssen festgelegt werden
 - Planungs- und Investitionssicherheit
 - Vermeidung von Doppelprüfungen
 - Berücksichtigung ökologisch gesamthaft nachhaltiger Projekte
- **Doppelbelastungen der Netzentgelte bei** (zukünftig im Sinne der Systemstabilität noch wichtiger werdenden) **Pumpspeicherkraftwerken müssen vermieden werden**

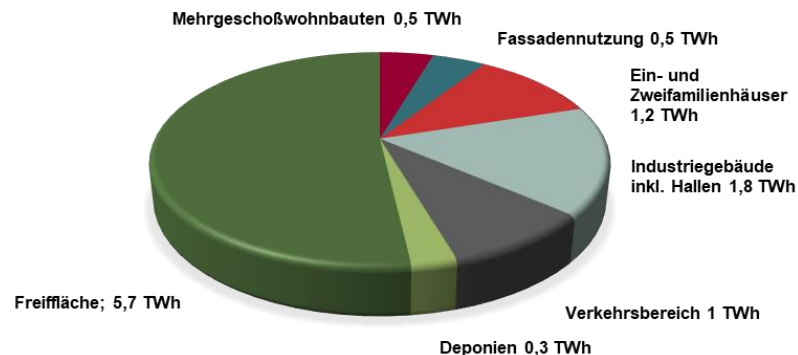




Zur Photovoltaik im EAG

- Das **Ausbauziel von 11 TWh bis 2030 ist machbar, sofern** neben den vorhandenen **Potenzialen auf Gebäuden** und im **Verkehr** auch die Nutzung von **Groß- und Freiflächen** politisch unterstützt und weitestgehend gleichwertig gefördert wird
- Der **Abschlag** von 30 % der Förderung bei **Groß- und Freiflächen** ist deutlich zu hoch und sollte auf die praxisnahen Kostenvorteile **auf bis zu 10 % angepasst** werden
- **WICHTIG:**
 - **Bund, Länder und Gemeinden** müssen **an einem Strang** ziehen
 - Es sind **zeitnah Anpassungen bei den Bauordnungen**, im **Mietrecht** und in vielen **anderen Bereichen** notwendig

Erforderliche PV-Nutzungsarten zur Erreichung des 11 TWh Ziels bis 2030 (entsprechend aktueller Rahmenbedingungen)



Fechner 2020: „Ermittlung des Flächenpotentials für den Photovoltaik-Ausbau in Österreich: Welche Flächenkategorien sind für die Erschließung von besonderer Bedeutung, um das Ökostromziel realisieren zu können“

<https://oesterreichsenergie.at/positionen-standpunkte/studie-photovoltaik-ausbau-in-oesterreich.html>



Zur Windkraft im EAG

- Der **umfassende Ausbau der Windkraft von 10 TWh bis 2030 ist machbar**, sofern die dazu notwendige Bereitstellung von Flächen für die Errichtung neuer Anlagen möglich gemacht wird. Dies erfordert ein **gemeinsames Vorgehen von Bund und Bundesländern**
- Durch eine projektspezifische **Differenzierung der Förderung soll ein ausgewogener und paralleler Ausbau in ganz Österreich** sichergestellt werden. Eine regionale Verteilung der Standorte erhöht einerseits die Anzahl an verfügbaren Flächen und vermeidet andererseits Konzentrationseffekte mit den Effekten sinkender Akzeptanz
 - Für die dazu notwendige Differenzierung durch Korrektur des anzulegenden Wertes sollten neben dem Windertrag auch Unterschiede bei Betriebs- und Investitionskosten (Höhenlage, Waldlage, Skaleneffekte) berücksichtigt werden
 - Durch das Einbeziehen dieser Faktoren wird die Fördereffizienz gesteigert, da zielgerichtet auf die Vor- und Nachteile von Standorten eingegangen werden kann.
- Der zusätzlich zum gerade gestarteten Abbau der Warteschlangen aus dem bestehenden Förderregime (ÖSG) geplante Ausbau der Windkraft soll zunächst über **administrativ festgelegte Marktprämien** erfolgen und erst ab 2024 dann Ausschreibungen eingeführt werden, sofern dadurch effizientere Ergebnisse erwartet werden können



Zur Biomasse im EAG

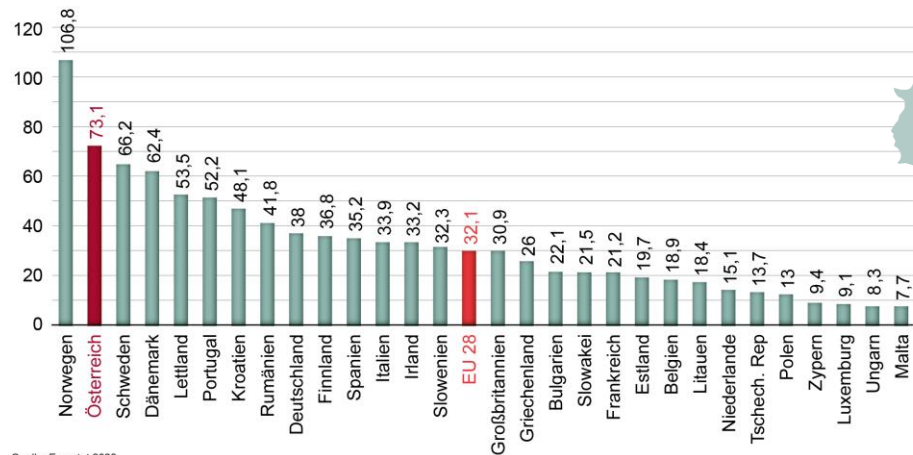
- Die im EAG-Entwurf vorgesehenen Regelungen bieten **eine gute Basis für den moderaten Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse um 1 TWh bis 2030**
- **Wichtig für das Erreichen eines Netto-Zubaus ist aber auch der Erhalt der Bestandsanlagen**, welcher über zwei verschiedene Mechanismen adressiert werden sollte:
 - Fortbetrieb der Anlagen nach Ablauf der Förderung, jedoch ohne umfangreiche Erneuerungen (im EAG vorgesehen)
 - Repowering von Anlagen nach Ablauf der technischen Lebensdauer (im EAG noch nicht vorgesehen)
- Eine Förderung des Repowerings von Anlagen nach Ablauf der technischen Lebensdauer ermöglicht durch die Nutzung bestehender Infrastruktur den langfristigen Bestandserhalt mit höchster Fördereffizienz - daher sind noch **Regelungen für das Repowering ins EAG aufzunehmen**: ein fairer Weg wäre die Teilnahme von Repowering-Anlagen an den Ausschreibungen für einen Fördervertrag über 20 Jahre mittels eines Prozent-Abschlags auf den anzulegenden Wert
- **Keinen Sinn** macht im EAG-Entwurf **die Einschränkung der Förderfähigkeit auf die ersten 5 MW_{el}**, weil damit eine höhere Fördereffizienz liegen gelassen wird und eine energie- und klimapolitisch sinnvolle Steigerung des Anteils erneuerbarer Wärme in städtischen Netzen in Frage gestellt wird

Zur Versorgungssicherheit

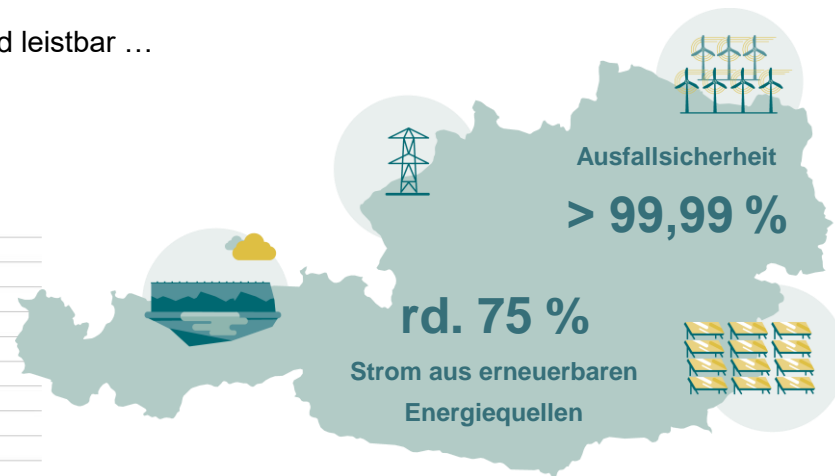
Gute Ausgangsposition: Strom aus Österreich ist sicher, sauber und leistungsfähig ...

Anteil erneuerbarer Energien (Strom) in Europa (EU28) 2018

Angaben in Prozent

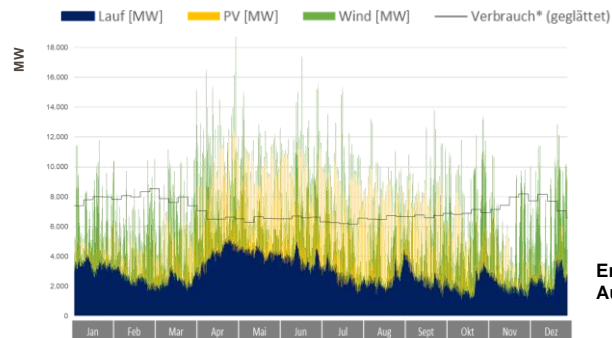


Quelle: Eurostat 2020



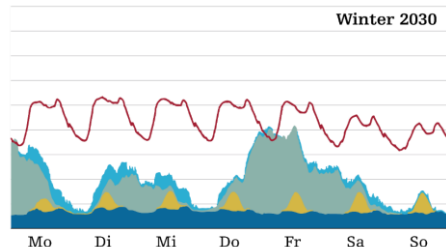
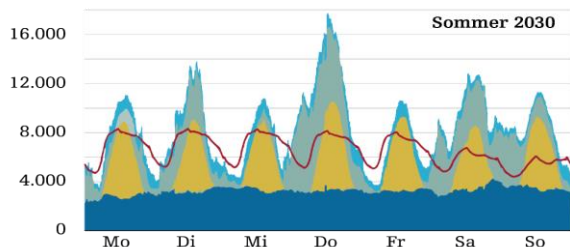
Zur Versorgungssicherheit

ABER:
Wir müssen ausreichende Flexibilitäten bereitstellen ...



Erzeugungsleistungen:
Ausblick ins Jahr 2030

.... und wir müssen „den Sommer in den Winter bringen“



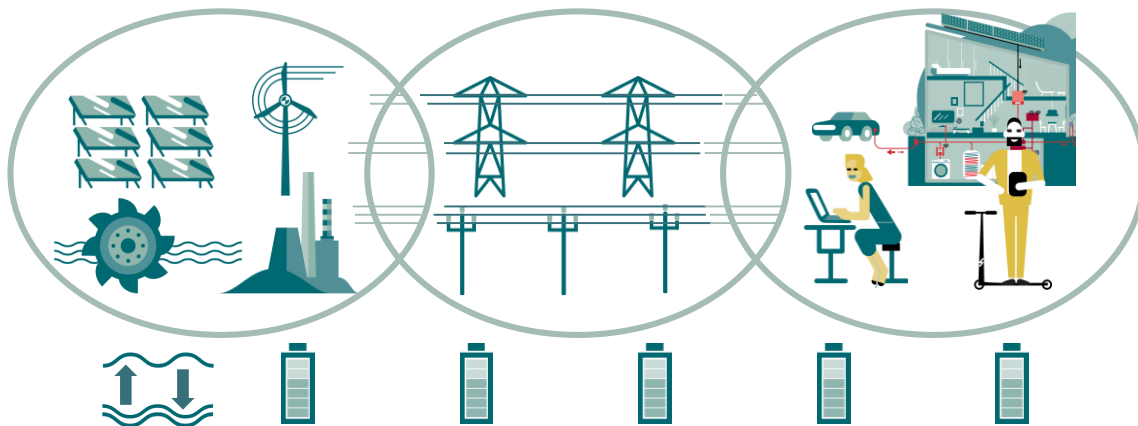
■ Laufkraftwerke ■ Photovoltaik ■ Windkraft ■ Speicherkraftwerke — Lastkurve

Quellen: APG

Zur Versorgungssicherheit

DAHER: Eine Vielzahl an weiteren Bausteinen ist mit dem EAG auf den Weg zu bringen:

- Zeitnaher Ausbau der Netze
- Beseitigung regulatorischer Hürden (Doppelbelastung) und faire Abgeltung von Systemdienstleistungen (etwa gesicherte Leistung) von Speichern u.a. flexiblen Anlagen
- Massiver Ausbau von Energiespeichern aller Arten
- Forcierung von Sektorkopplung bzw. Sektorintegration
-



Quelle: EPRI, Agora Energiewende, Joint Center for Energy Storage Research

WICHTIG: Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Rechtssicherheit müssen immer gemeinsam beachtet werden!

Zur Rechtssicherheit und den nächsten Schritten

- **Das EAG muss vor seinem Inkrafttreten von der Europäischen Kommission notifiziert werden**
 - Darstellung der Umfeldbedingungen in Österreich (Bestand an Erneuerbarer Erzeugung und vorhandene Ausbau-Potenziale, Kurzfristigkeit der Ausbauziele (10 Jahre), regionale Unterschiede, vorhandene Projekt-Pipelines)
 - Hintergründe für die technologiespezifische Förderung (anstelle technologieübergreifender Ausschreibungen) und des Verzichts auf Ausschreibungen bei Windkraft (zumindest bis 2024) und bei Wasserkraft
- **Weiterer Ablauf in 2021**
 - Grünes Gas: Klärung ob Teil des EAG oder separates Gesetz
 - EAG-Regierungsvorlage an Wirtschaftsausschuss, dann Ministerrat und schließlich Beschluss im Nationalrat mit 2/3-Mehrheit
 - Formelle Notifizierung durch die Europäische Kommission führt zu Inkrafttreten des EAG
 - Abschluss externer Gutachten (z.B. zu Höchstgeboten) und Verabschiedung der im EAG vorgesehenen Verordnungen (zu Tarifen, Ausschreibungsdesign, etc.)
 - Ausschreibung der Förderabwicklungsstelle und Vorbereitung für Vergaben (erste Vergaben auf Basis EAG wohl erst in zweiter Jahreshälfte 2021)
 - Start der Förderung und des Ausbaus

Danke für die Aufmerksamkeit!

Ansprechpersonen bei Oesterreichs Energie

- **Dr. Dieter Kreikenbaum**
Leitung Erzeugung
Tel.: +43 1 50198-224
E-Mail: d.kreikenbaum@oesterreichsenergie.at
- **Benjamin Apperl, MU, DI**
Erzeugung
Tel.: +43 1 50198-221
E-Mail: b.apperl@oesterreichsenergie.at
- **Philip Rammel, MSc**
Erzeugung
Tel.: +43 1 50198-226
E-Mail: p.rammel@oesterreichsenergie.at